KPMG

Global Mobility Services Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um den internationalen Mitarbeitereinsatz

Juni 2016

Steuerfreie Zuwendung einer Bahncard 100?

Die Muster AG beabsichtigt einen neuen Mitarbeiter in München einzustellen. Der Mitarbeiter wohnt derzeit in Stuttgart. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Muster AG soll dieser neben entsprechenden Aufgaben für die Muster AG selbst auch Aufgaben als Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft in Nürnberg wahrnehmen. Ein separater Dienstvertrag mit der Tochtergesellschaft wird nicht geschlossen. Im Arbeitsvertrag wird dem Mitarbeiter München als Tätigkeitsort für unbestimmte Zeit zugewiesen. An drei Tagen in der Woche soll er dort tätig werden. An den verbleibenden zwei Arbeitstagen arbeitet er in Nürnberg. Dem Mitarbeiter soll nun aufgrund des zu erwartenden hohen Fahrtenaufkommens eine Bahncard 100 1. Klasse (aktueller Kaufpreis 6.890 Euro) gestellt werden. Diese kann er auch für private Zwecke nutzen.

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich eine Bahncard für private Zwecke, liegt steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor. Dies gilt auch für die Nutzung der Bahncard zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage wird München (und nicht Nürnberg) für den Mitarbeiter die erste Tätigkeitsstätte darstellen. Da es maximal eine erste Tätigkeitsstätte geben kann, sind sämtliche dienstlichen Tätigkeiten außerhalb Münchens Auswärtstätigkeiten. Das gilt somit auch für Fahrten von/nach Nürnberg. Diese sind folglich Reisen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit. Damit zusammenhängende Fahrtkosten sind nach Reisekostengrundsätzen steuerfrei erstattungsfähig.

Wenn die Ermäßigungen, die durch die Nutzung der Bahncard bei Auswärtstätigkeiten erzielt werden, die Kosten der Bahncard jedoch übersteigen (zumindest diesen entsprechen), ist die Verbilligung der Privatfahrten auf ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers zurückzuführen. Die private Nutzungsmöglichkeit der Bahncard wird dann als unerheblich – mithin als nicht steuerpflichtig – angesehen.

Fazit

Die steuerfreie Zuwendung einer Bahncard ist möglich, wenn

Inhalt

Steuerfreie Zuwendung einer Bahncard 100?

Periodenfremde Werbungskosten bei Auslandssachverhalten

Neue Regelung zur Gültigkeit der US-Steuernummer ITIN

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Finnland unterzeichnet

Qualifikationskonflikt im DBA Türkei: Gefahr der Doppelbesteuerung leitender Angestellte

Veranstaltungen

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

die neue Rechtslage bei der Beurteilung der ersten Tätigkeitsstätte beachtet wird. Deren richtige Festlegung vorab im Arbeitsvertrag kann bei der Lohnabrechnung Arbeit und Steuern sparen. Das Resultat erfreut Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen.

Periodenfremde Werbungskosten bei Auslandssachverhalten

Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit fallen Einnahmen und Ausgaben an. Bei den Ausgaben spricht das Gesetz von Werbungskosten. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben eines Jahres wird als Einkünfte bezeichnet.

Regelmäßig fallen Werbungskosten in einem anderen Zeitraum als die angestrebten Einnahmen an. Das deutsche Steuerrecht spricht in solchen Fällen von vorweggenommenen beziehungsweise nachträglichen Werbungskosten. Solche Sachverhalte werden komplex, wenn sich Zeiträume beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht abwechseln sowie steuerfreie und steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden.

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2015 hat das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) Sachsen zur Berücksichtigung von Werbungskosten bei beschränkter Steuerpflicht Stellung genommen. Ein Thema, dass bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Arbeitnehmern regelmäßig von Bedeutung ist.

Bei einem Umzug ins Ausland endet häufig auch die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland. Nicht selten hat der betroffene Mitarbeiter aber nachlaufende Aufwendungen. Diese stehen fast immer im Zusammenhang mit der früheren inländischen Tätigkeit. Umgekehrt haben Arbeitnehmer regelmäßig vor dem Umzug nach Deutschland Aufwendungen, die mit der künftigen inländischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Eine Veranlagung kann unstreitig dann durchgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer in dem Jahr in dem die Werbungskosten angefallen sind, unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Rahmen der Veranlagung können die vorweggenommenen oder nachträglichen Werbungskosten berücksichtigt werden.

Fraglich ist, wie entsprechende Werbungskosten berücksichtigt werden können, sofern sie in einem Jahr anfallen, in dem eine unbeschränkte Steuerpflicht nicht vorliegt.

Beispiele

1. Vorweggenommene Werbungskosten

Ein Steuerpflichtiger war bis einschließlich 2015 in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Ende 2015 zog der Steuerpflichtige in die USA um dort ein Studium zum Master of Business Administration (MBA) zu absolvieren. Der deutsche Wohnsitz wurde aufgegeben und Aufenthalte in Deutschland finden nicht statt. Im Jahr 2016 besteht somit keine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland. Die Kosten für das Studium fallen im Jahr 2016 an. Positive Einnahmen, die im Jahr 2016 dem Steuerabzug in Deutschland unterliegen, erzielt der Steuerpflichtige nicht. Im Jahr 2017 kehrt der Steuerpflichtige nach Deutschland unter Wohnsitznahme zurück. Im Jahr 2017 hat er in Deutschland steuerpflichtige Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit.

2. Nachträgliche Werbungskosten

Ein Steuerpflichtiger war bis einschließlich 2015 in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. In Deutschland erzielte er Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Ende 2015 zieht der Steuerpflichtige in die USA. In 2016 hat der Steuerpflichtige keine Einnahmen, die der Steuerpflicht in Deutschland unterliegen. Er hat allerdings noch Werbungskosten, die in Zusammenhang mit der nichtselbstständigen Tätigkeit in Deutschland in 2015 stehen.

In beiden Fällen war der Steuerpflichtige in dem Jahr, in dem die Werbungskosten angefallen sind, nur beschränkt steuerpflichtig. Teilweise wird in solchen Fällen von den Finanzämtern die Auffassung vertreten, dass eine Veranlagung nicht möglich ist. Begründet wird dies mit einer speziellen Verfahrensvorschrift, die für beschränkt Steuerpflichtige gilt. Die entsprechende Vorschrift findet sich im § 50 Abs. 2 S. 1 EStG. Gemäß dieser Vorschrift ist bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern die Steuer mit dem Lohnsteuerabzug endgültig. Eine Veranlagung, in der Werbungskosten berücksichtigt werden können, sei grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass die entsprechenden Werbungskosten unberücksichtigt blieben.

Ein solches Ergebnis widerspricht jedoch einem wesentlichen Grundprinzip des deutschen Einkommensteuerrechts – dem objektiven Nettoprinzip. Dieses sieht vor, dass nur Einnahmen vermindert um die dazugehörigen Werbungskosten zu besteuern sind. Nichts anderes kann gelten, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr, in dem die Werbungskosten angefallen

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

sind, nur beschränkt steuerpflichtig ist. Voraussetzung ist, dass die Werbungskosten in Zusammenhang mit im Inland steuerpflichtigen Einnahmen stehen.

Zum gleichen Ergebnis kommt auch das LSF Sachsen in seiner Verfügung. Laut der Verfügung ist die Steuer nur endgültig, wenn positive Einkünfte vorliegen, die dem Steuerabzug unterliegen oder unterliegen müssten. Sofern solche Einkünfte nicht vorliegen, greift die Sperrwirkung nicht. In den geschilderten Fällen können die vorweggenommen oder nachträglichen Werbungskosten somit im Rahmen einer Veranlagung berücksichtigt werden.

Fazit

Bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Steuerpflichtigen kann es zu vorweggenommenen oder nachträglichen Werbungskosten kommen. Diese fallen unter Umständen in einem Jahr an, in dem der Steuerpflichtige in Deutschland nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig ist. Regelmäßig besteht in solchen Fällen keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung. Dennoch ist zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung für den Steuerpflichtigen vorteilhaft ist. Ohne eine solche Prüfung besteht das Risiko, dass Werbungskosten unberücksichtigt bleiben.

Neue Regelung zur Gültigkeit der US-Steuernummer ITIN

Für das Einreichen einer US-Steuererklärung bei der US-Steuerbehörde und für den Ansatz steuerlicher Freibeträge für nahe Angehörige ist entweder eine US-Sozialversicherungsnummer (Social Security Number, SSN) oder eine US-Steuernummer (Individual Taxpayer Identification Number, ITIN) notwendig. Anders als die SSN, berechtigt eine ITIN nicht zum Empfang von Sozialleistungen. Eine ITIN dient lediglich steuerlichen Zwecken.

In der Regel erhalten ein in die USA entsandter Mitarbeiter und dessen Ehegatte eine SSN. Mitreisende Kinder jedoch erhalten keine SSN. Um beispielsweise Kinderfreibeträge auf der US-Steuererklärung geltend machen zu können, ist es daher erforderlich, einen Antrag auf Zuteilung einer ITIN zu stellen. Der Antrag kann bis auf wenige Ausnahmen nur zusammen mit der US-Steuererklärung eingereicht werden.

Am 30. Juni 2014 kündigte der Internal Revenue Service (IRS) an, dass zukünftig ITINs, die eine bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender Jahre nicht auf einer US-Steuererklärung genutzt werden, ihre Gültigkeit verlieren werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass nur ein Viertel aller ITINs tatsächlich genutzt werden. Zudem soll die Deaktivierung ungenutzter ITINs nicht vor 2016 beginnen. Die neue Regelung garantiert, dass ITINs die genutzt werden, auch ihre Gültigkeit behalten. Bisher verloren ITINs, die nach dem 31. Dezember 2012 ausgegeben wurden, unabhängig von ihrer Nutzung, ihre Gültigkeit nach Ablauf von 5 Jahren.

Das neue Gesetz trat am 18. Dezember 2015 in Kraft. Für zugeteilte ITINs ergeben sich daraus folgende Regelungen:

- Zuteilung der ITIN nach dem 31. Dezember 2012: Die ITIN bleibt zunächst gültig, es sei denn, die ITIN wird in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in einer US-Steuererklärung angegeben. Die ITIN verliert dann am letzten Tag des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres (31. Dezember) automatisch ihre Gültigkeit.
- Zuteilung der ITIN vor dem 01. Januar 2013: Die ITIN verliert ihre Gültigkeit unabhängig von ihrer Nutzung auf einer US-Steuererklärung. Die automatische Deaktivierung dieser ITINs ist in diesem Fall wie folgt geregelt:
- Entweder am 31. Dezember 2015, wenn die ITIN bereits in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wurde
- oder am letzten Tag des dritten Jahres, in dem die ITIN drei Jahre nicht genutzt wurde
- oder unabhängig von der Nutzung am 31. Dezember 2016, wenn die ITIN vor 2008 ausgegeben wurde, am 31. Dezember 2017, wenn die ITIN im Jahr 2008 ausgegeben wurde, am 31. Dezember 2018, wenn die ITIN im Jahr 2009 oder 2010 ausgegeben wurde und am 31. Dezember 2019, wenn die ITIN im Jahr 2011 oder 2012 ausgegeben wurde.

Verliert eine ITIN ihre Gültigkeit, kann eine neue ITIN beantragt werden.

Am 11. April 2016 wurde nun dem US-Abgeordnetenhaus und dem US-Senat ein Vorschlag auf Anpassung dieses Gesetzes vorgelegt. Demnach soll eine ITIN nicht jeweils am Jahresende, sondern erst am Tag nach dem Abgabetermin der Steuererklärung (i.d.R. 15. April) für das dritte Steuerjahr nach der Nichtnutzung ablaufen. Wenn dieser Vorschlag auf Anpassungen der Gültigkeitsregelung einer ITIN von dem Präsidenten unterzeichnet wird, gelten diese Regeln rückwirkend zum 18. Dezember 2015.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fazit

Für ITINs, die vor dem 01. Januar 2013 erteilt wurden, ist zu prüfen, ob diese noch gültig sind bzw. wann sie ablaufen. Insbesondere für Mitarbeiter, die nach einer bereits abgeschlossenen Entsendung in die USA, ein weiteres Mal in die USA entsendet werden, empfiehlt es sich, die Gültigkeit der ITINs mitreisender Kinder zu prüfen. Für Fragen hierzu und zur Ermittlung der individuellen Gültigkeit der ITIN sprechen Sie gerne unser US Tax Team an.

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Finnland unterzeichnet

Am 19. Februar 2016 wurde in Helsinki ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Finnland unterzeichnet (DBA Finnlands-neu). Das neue Abkommen wird nach Inkrafttreten das bestehende DBA vom 5. Juli 1979 ersetzen.

Zu beachten ist, dass das neue DBA zwischen Deutschland und Finnland von Seiten Finnland am 22. April 2016 ratifiziert wurde. Die Ratifizierung in Deutschland steht noch aus, sodass das Abkommen noch nicht in Kraft treten konnte.

Das neue DBA wird ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt, anzuwenden sein.

Einige der wichtigsten Änderungen möchten wir Ihnen nachfolgend gern darstellen:

Veränderter Betrachtungszeitraum bei der 183-Tage-Regelung

Durch das DBA Finnland-neu wird der 183-Tage-Regel für die Besteuerung von Arbeitslohn (Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit) ein anderer Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt:

So bezieht sich die 183-Tage-Regelung in Artikel 14 DBA Finnland-neu nicht mehr auf das Kalenderjahr, sondern auf einen beliebigen 12-Monats-Zeitraum. Hält sich ein Arbeitnehmer an mehr als 183 Tagen aufgrund von Dienstreisen, Entsendung oder ähnlichem in einem beliebigen 12-Monatszeitraum im jeweils anderen Staat (nicht seinem Wohnsitzstaat) auf, erhält dieser Staat ein Besteuerungsrecht.

Mit dieser Regelung wird das DBA Finnland an den aktuellen OECD-Standard angepasst.

Zum Vergleich legte das alte DBA Finnland 1979 als Betrachtungszeitraum das Kalenderjahr zur Ermittlung der Aufenthaltstage zugrunde. So wurden Tätigkeiten von Arbeitnehmern bis zu einem Jahr möglich ohne eine Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat auszulösen. Der Einsatz musste nur über den Jahreswechsel gelegt werden.

Derartige Gestaltungen sind nach dem neuen Abkommen mit Finnland nun nicht mehr möglich.

Besteuerung von Dividenden

Im Artikel 10 des DBA Finnland-neu ist die Besteuerung von Dividenden geregelt. Die Quellensteuer des Ansässigkeitsstaates der ausschüttenden Gesellschaft auf Dividenden wird von bisher 10 Prozent auf nun 5 Prozent gesenkt. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige über eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10 Prozent verfügt. Bisher war eine Beteiligung von 25 Prozent nötig. In allen anderen Fällen bleibt es bei 15 Prozent.

Weitere Anmerkungen

Artikel 14 des DBA Finnland 1979, der die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zum Gegenstand hatte, wurde ersatzlos gestrichen.

Ebenfalls gestrichen wurde Artikel 22 DBA Finnland 1979. Dieser stand unter der Überschrift Vermögen. Sein Regelungsinhalt wurde in den Artikel 13 DBA Finnland-neu aufgenommen.

Fazit

Das geänderte Doppelbesteuerungsabkommen mit Finnland führt zu einer Änderung des Betrachtungszeitraumes in Bezug auf die 183-Tage-Regelung. Wir empfehlen daher, die Versteuerung von Vergütungen für Einsätze in Finnland von drei bis zwölf Monaten umfassend zu überprüfen.

Qualifikationskonflikt im DBA Türkei: Gefahr der Doppelbesteuerung leitender Angestellter

Im Zuge der Globalisierung werden häufig leitende Angestellte für verbundene Unternehmen im Ausland tätig. Es ist wichtig zu analysieren, in welchem Land ihre Gehaltseinkünfte zu versteuern sind. Doppelbesteuerungsabkommen regeln das Besteuerungsrecht. Deren Auslegung ist nicht immer eindeutig.

Das DBA Türkei verfolgt mit Artikel 16 das gleiche Ziel wie Artikel 16 des OECD-Musterabkommens. Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen soll dem Sitzstaat der Gesellschaft zugerechnet werden, für welche die Organstellung bekleidet wird. Zu Schwierigkeiten kommt es durch die unterschiedliche Auslegung des Artikels, die sich aus der deutschen Übersetzung des Abkommenstextes ergibt.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Während die deutsche Übersetzung des Artikels 16 von Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen spricht, ist in der türkischen Übersetzung von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern die Rede. Betrachtet man die englische Originalfassung des OECD-Musterabkommens, so sieht man, dass Artikel 16 auf „Director´s fees" angewendet wird. Auch die französische Fassung deutet auf ähnliches hin. Der Kommentar zu Artikel 16 OECD-Musterabkommen betont, dass grundsätzlich nicht nur die Vergütungen aus einer Aufsichtstätigkeit, sondern auch die aus aktiver geschäftsführender Tätigkeit umfasst werden sollen.

In manchen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen wird dieser unterschiedlichen Auslegung abgeholfen. Dies erfolgt, indem der Artikel 16 um einen weiteren Absatz ergänzt wird. Darin wird sodann die Besteuerung der Vergütung für geschäftsführende Tätigkeiten explizit geregelt. Solch eine Regelung fehlt im DBA Türkei. Folglich droht durch die unterschiedliche Auslegung des Artikels 16 eine Gefahr der Doppelbesteuerung.

Beispiel

Ein leitender Angestellter wird für 3 Jahre von Deutschland in die Türkei entsendet. Bei der türkischen Gesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Der entsendete Mitarbeiter wird als Vorstandsmitglied in das türkische Handelsregister eingetragen. Die Gehaltskosten für den Mitarbeiter werden von der türkischen Gesellschaft getragen. Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen ist der Mitarbeiter weiterhin in Deutschland ansässig.

Während Deutschland das Besteuerungsrecht für das Gehalt nach Artikel 15 DBA Türkei beurteilt, greift die Türkei auf den Artikel 16 zurück. Deutschland als Ansässigkeitsstaat, behält sich nach Artikel 15 das Recht vor, das Gehalt anteilig für deutsche und nicht türkische Arbeitstage zu besteuern.

Die Türkei beruft sich auf den Artikel 16 und besteuert das Gehalt zu 100 Prozent im Sitzstaat der Gesellschaft. Die türkische Gesellschaft unterliegt einer Lohnsteuereinbehaltungspflicht auf das gesamte Gehalt. Die abgeführte Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung. Somit ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung hinsichtlich der Gehaltseinkünfte nicht möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Abkommensanwendung kommt es zu einer anteiligen Doppelbesteuerung der Vergütungen, die auf deutsche und nicht türkische Arbeitstage entfallen.

Fazit

Bei der Planung eines Einsatzes von leitenden Angestellten in der Türkei muss die Rechtslage sorgfältig geprüft werden. Außerdem sollten die betroffenen Mitarbeiter umfassend beraten werden. Durch Verlagerung von Ansässigkeit und klarer Darstellung der vertraglichen Situation, kann einer Doppelbesteuerung entgegen gewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Mitarbeitern, die neben einer geschäftsführenden Tätigkeit in der Türkei auch leitend bei einer deutschen Gesellschaft tätig sind.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Veranstaltungen

Gerne weisen wir Sie noch auf einige themenbezogene Veranstaltungen mit Mitarbeitern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Referenten hin. Einen aktuellen Überblick über die Seminare und Veranstaltungen erhalten Sie hier.

DGFP Seminar: Grundlagen der befristeten Auslandsbeschäftigung

Referent: Karl-Wilhelm Hofmann

7. – 11. November 2016, Stuttgart

28. November – 2. Dezember 2016, Leipzig

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website von DGFP e.V.

www.dgfp.de

DGFP Seminar: Grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern – sozialversicherungs- und einkommensteuerrechtliche Besonderheiten

Referent: Karl-Wilhelm Hofmann

5. – 7. Oktober 2016, Hamburg

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website von DGFP e.V.

www.dgfp.de

Haufe Akademie Seminar: Auslandsentsendung von Mitarbeitern

Referent: Karl-Wilhelm Hofmann

29. – 30. Juni 2016, Köln

12. – 13. September 2016, Hamburg

13. – 14. Oktober 2016, Stuttgart

Weitere Informationen erhalten Sie unter: http://www.haufe-akademie.de

Global Mobility Forum 2016 – Miami!

17. bis 19. Oktober 2016

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ansprechpartner KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Global Mobility Services
Peter J. Dolan, Partner
T +49 89 9282-3207
peterdolan@kpmg.com

Berlin
Mathias Schubert, Partner
T +49 30 2068-4424
mschubert@kpmg.com

Frankfurt am Main
Heidi Mennen, Partner
T +49 69 9587-1505
hmennen@kpmg.com

Hamburg
Frank Seidel, Partner
T +49 30 2068-4585
fseidel@kpmg.com

Köln
Ute Otto, Partner
T + 49 221 2073-6373
uteotto@kpmg.com

Düsseldorf
Stefanie Vogler, Partner
T +49 211 475-7378
svogler@kpmg.com

Mannheim
Hauke Poethkow, Director
T +49 621 4267-305
hpoethkow@kpmg.com

München
Uwe Nowotnick, Partner
T +49 89 9282-1626
unowotnick@kpmg.com

Stuttgart
Iris Degenhardt, Partner
T +49 711 9060-41033
idegenhardt@kpmg.com

Global Mobility Services Processes & Technology
Christian Baumgart, Partner
T + 49 30 2068-4181
cbaumgart@kpmg.com

Global Mobility Services US Tax
Britta Rücker, Director
T +49 69 9587-2165
brittaruecker@kpmg.com

Global Mobility Services Social Security
Frank Seidel, Partner
T +49 30 2068-4585
fseidel@kpmg.com

Global Mobility Services HR
Monika Kumetat, Partner
T +49 69 9587-4154
mkumetat@kpmg.com

Lohnsteuer Services
Eugen Straub, Partner
T +49 89 9282-1641
estraub@kpmg.com

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Immigration/Arbeitsrecht
Dr. Thomas Wolf, Partner
T +49 30 530199-300
twolf@kpmg-law.de

Impressum
Herausgeber
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion
Uwe Nowotnick (V. i. S. d. P.)
T +49 89 9282-1626
unowotnick@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter kostenlos abonnieren
Wenn Sie unseren Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:
www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.